

# Beschauordnung

Gemeindearchiv Pfronten Akten 30

Datei: 1692VI01

Transkription / Regest: Bertold Pölcher, 1995

---

(Kopie einer Beschauordnung der bischöflichen Regierung, vertreten durch den Pfleger Gall Friedrich Schmied von Wellenstein, den Probst Johann Baptist Sturm und den Stadtvogt Johann Conrad Thanner)

1692 Aug. 28

Schloß Füssen

Da es vielfach vorkommt, daß ein erkaufte Pferd erkrankt oder gar gefallen ist, und Streitigkeiten entstanden sind, ob das kranke Pferd wieder zurückgenommen oder der Schaden bezahlt werden muß, ergeht eine schriftliche Instruktion, wie man nach altem Herkommen dabei zu verfahren hat.

1. Es sollen in jeder Pfarrei zwei geschworene Roßbeschauer aufgestellt werden. Sie sollen auf Begehren der Kontrahenten das lebendige oder tote Tier beschauen und nach bestem Wissen und Willen entscheiden, ob einer der vier Hauptmängel vorliege.
2. Unter die vier Hauptmängel fallen folgende Tasachen:
  - a) Ob das Pferd gestohlen sei (was der Beschauer nicht erkennen kann)?
  - b) Ob das Pferd herzslechtig sei?
  - c) Ob das Pferd ritzig oder lungenfaul sei?
  - d) Ob das Pferd rotzig oder hiereneinnig[?] sei?
3. Wenn der Käufer glaubt, daß das erkaufte Tier mit einem dieser Mängel behaftet sei, solle er es dem Verkäufer wissen lassen. Falls der sich mit dem Käufer nicht vergleichen will, sollen die Beschauamänner dem Verkäufer einen Termin nennen und das Tier lebendig beschauen. Danach sollen sie es pflegen und die gewöhnlichen Hilfsmittel anwenden. Geht es dennoch zu Grunde, soll man das Pferd zum Wasenmeister bringen und dem Verkäufer mitteilen, wann es geöffnet wird. Der "innerliche Leib" soll den Beschauameistern nach Notwendigkeit gezeigt werden. Einigen sich Käufer und Verkäufer in Güte, hat sich die Sache erledigt, anderenfalls sollen beide den Spruch des Pflagamtes abwarten. Die Beschaumeister erhalten für ihre Bemühung 30 kr und der Wasenmeister seinen normalen Lohn.
4. Die Gewähr für ein gesundes Pferd hat der Verkäufer nach altem Herkommen vier Wochen und 3 Tage zu leisten. In dieser Zeit darf das Tier nicht geschnitten werden, sonst wird eine Klage nicht mehr angehört. Sollte aber das Pferd in dieser Frist mit einem dieser vier Hauptmängel befunden werden, muß der Verkäufer das Geld zurückzahlen.
5. Doch ist es erforderlich, daß der Käufer das Tier lebend und auf dem Wasen, also doppelt, beschauen läßt, sonst wird ihm der Schaden nicht erstattet. Es sei denn, daß das Pferd unversehens schnell "verreckt" oder daß nach obrigkeitlicher Erkenntnis die Lebendbeschau aus redlicher Ursache unterblieben sei.

Diese Beschauordnung ist vom Pflagamt nach einem Befehl der Herrschaft vom 19. Juli ausgefertigt worden.